

Entschließungsantrag

der AfD-Fraktion

ZU:

Antrag der BVB / FREIE WÄHLER Fraktion - Ganzjährig gültiges, einheitlich kostenloses Schülerticket für Brandenburg - Drucksache 7/8413 (Neudruck) vom 12.09.2023

Der Landtag stellt fest:

In Berlin gibt es bereits ein kostenfreies Schülerticket für den Tarifbereich A und B¹. In Brandenburg liegt die Schülerbeförderung in der Hoheit der Landkreise und wird unterschiedlich gehandhabt.

Für viele Eltern ist es unverständlich, warum Brandenburger Schüler in den einzelnen Landkreisen beim Schülerticket ungleich behandelt werden. Brandenburger Schüler, die Berliner Schulen besuchen, müssen für den in Brandenburg gelegenen Teil der Fahrtstrecke zahlen, für den Berliner Teil jedoch nicht. Berliner Schüler, die Brandenburger Schulen besuchen, müssen ebenfalls für die Wegstrecke in Brandenburg ein ÖPNV Ticket kaufen.

Der Landtag möge beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, für Schülerinnen und Schüler mit Schülerausweis I und II sowie für Auszubildende in schulischer Ausbildung schnellstmöglich, spätestens jedoch zu Beginn des Schuljahres 2024/2025, ein kostenfreies ÖPNV-Ticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg zur uneingeschränkten Nutzung im VBB-Gesamttarifbereich anzubieten.
2. Die Landesregierung wird zudem aufgefordert, die rechtlichen Voraussetzungen sowie den zu erwartenden finanziellen Aufwand für das Land zu prüfen, um künftig den gesamten ÖPNV im Land Brandenburg im Zuge einer Landespflichtaufgabe zu betreiben. Dem Landtag ist hierzu spätestens bis 28.06.2024 schriftlich Bericht zu erstatten.

¹ Vgl.: <https://www.vbb.de/tickets/schueler-auszubildende/schuelerticket-berlin/>, abgerufen am 18.09.2023

Begründung:

Durch die bestehende Schulpflicht wird in das Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG² und in die allgemeine Handlungsfreiheit des Schülers aus Art. 2 Abs. 1 GG³ eingegriffen. Obwohl die Schulpflicht an sich legitimiert ist, darf sie nach Auffassung der Antragsteller im Rahmen der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs jedoch zu keinen unzumutbaren Rechtspflichten der Eltern führen. Einige Bundesländer haben dies ebenso erkannt und bieten daher die Kostenübernahme der Schülerbeförderung an. So regelt in Bayern das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Art. 3 Abs. 1⁴, dass die kreisfreien Gemeinden und Landkreise die Kosten der notwendigen Beförderung der Schüler auf dem Schulweg tragen. In § 97 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen⁵ werden den Schülern der allgemeinbildenden Schulen die Kosten erstattet, die für ihre wirtschaftlichste Beförderung zur Schule und zurück entstehen. In Berlin ermöglicht § 26 Abs. 3 S. 3 des Berliner Mobilitätsgesetzes⁶ Freifahrtregelungen für bestimmte Nutzergruppen.

² Vgl.: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_6.html, abgerufen am 18.09.2023

³ Vgl.: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_2.html, abgerufen am 18.09.2023

⁴ Vgl.: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchulKostG/true>, abgerufen am 18.09.2023

⁵ Vgl.: http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=492252.98, abgerufen am 18.09.2023

⁶ Vgl.: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-MobGBEpG5/part/X>, abgerufen am 18.09.2023